

# JURA INFO

## Studium und Ausbildung

# Kalifornien und Deutschland – nur einen Mausklick voneinander entfernt

Wahlstation bei Baker McKenzie Frankfurt am Main und Palo Alto, USA

<https://doi.org/10.1515/jura-2021-2777>

Ein Blick in meinen Kalender auf eine frei gewählte Woche aus dem Sommer 2020 zeigt: Zwei Tage im Büro von Baker McKenzie in Frankfurt, drei Tage im *Office* in Palo Alto – eine Kaffeeverabredung mit den deutschen Kolleginnen und Kollegen mittwochs um 16 Uhr und ein Mittags-Team-meeting mit der Praxisgruppe aus den USA, um 21 Uhr deutscher Zeit. Noch im Januar 2020 hätte man bei dieser Beschreibung eines Ausschnitts meiner Wahlstation an Flugzeuge und aufwändige Reisen gedacht. Stattdessen fand meine Station in der Kanzlei von Juli bis September 2020 physisch ausschließlich in Deutschland statt.

Beinahe zufällig dokumentiere ich mit dem folgenden Bericht auch die Veränderung, die die Welt im Jahr 2020 durchgemacht hat. Vielleicht kann auch in Zukunft im Referendariat ein Teil der Arbeit aus der Ferne stattfinden und ich war unfreiwilliger Pionier. Das Ganze ist reizvoller, als es auf den ersten Blick scheinen mag.

## Der ursprüngliche Plan

Schon lange plante ich, die Wahlstation zu nutzen, um im Ausland zu arbeiten und bei der Gelegenheit Land und Leute und ein anderes Rechtssystem kennenzulernen. Mir war bewusst, dass es schwierig werden würde, eine deutsche Kanzlei zu finden, die mich »einfach so« ins Ausland schickt. Jemand erzählte mir von der unverblühten Antwort eines Anwalts, der eine entsprechende Anfrage eines Referendars mit den Worten »Wir sind kein Reisebüro« abwies.

Ich hatte das Glück, dass mir Professor Lothar Determann eine Chance gab. Er ist deutscher Rechtsanwalt und

Partner von Baker McKenzie in Palo Alto in Kalifornien, USA. Seit Jahren ermöglicht er deutschen Referendaren, eine Station ihres Referendariats auf der anderen Seite des Atlantiks zu absolvieren. Nach wenigen Telefonaten stand der Plan: Den ersten Monat der Wahlstation würde ich im Frankfurter Büro arbeiten, dann zwei Monate in den USA verbringen. Ich sah mich schon die dortigen Universitäten besuchen und die letzten Monate vor der US-Wahl 2020 vor Ort erleben.

## COVID-19

Dann breitete sich Anfang 2020 das Coronavirus weltweit aus. Ausgangssperren, Kontakt- und Reiseverbote und geschlossene Einrichtungen schränkten den Alltag ein. Wir Referendare mussten unter diesen neuen Umständen nur noch wenige Monate auf die schriftlichen Prüfungen lernen. Die Handvoll ausgefallener Kurse verschafften uns willkommene zusätzliche Zeit für die Vorbereitung. Ein wenig Bangen blieb, ob das Staatsexamen im Sommer 2020 tatsächlich stattfinden würde. Erfreulicherweise konnten wir die schriftlichen Prüfungen absolvieren. Ungewiss blieb lediglich die Frage nach der Wahlstation.

## Der neue Plan

Aufgrund der Reisebeschränkungen durch die USA musste ein neuer Plan gefasst werden. Die Verantwortlichen in der Kanzlei reagierten souverän und pragmatisch: »Dann planen wir einfach um. Sie bleiben über den Juli hinaus auch im August und September in Frankfurt und arbeiten von hier aus mit unseren US-Büros zusammen.« Ich würde

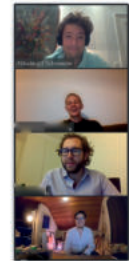
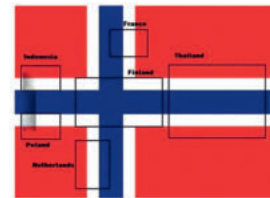
aus der Ferne (»remotely«) arbeiten, mittels Zoom und durch Fernzugriff auf Netzwerke und Datenbanken. Dabei stellte ich mir die gleichen Fragen, die mir in den folgenden drei Monaten alle stellen würden: Wie gehe ich mit der Zeitverschiebung um? Lerne ich Kolleginnen und Kollegen kennen, auch wenn ich sie nie von Angesicht zu Angesicht sehe? Werde ich trotzdem spannende Aufgaben übernehmen können? Bekomme ich einen Einblick in die Arbeitsweise im Büro in Palo Alto? Wie sich zeigen würde, waren alle diese scheinbaren Hürden gut zu überwinden.

## Die Zeit in Frankfurt und das Leben »vor Ort«

Ich begann wenige Tage nach den schriftlichen Prüfungen im Frankfurter Büro für die Praxisgruppe Gesellschaftsrecht zu arbeiten. Vier Tage die Woche war ich im Büro in Frankfurt, einen Tag die Woche arbeitete ich von zu Hause aus. Es ging um Spaltungen, Unternehmensverkäufe und aktienrechtliche Aufsichtspflichten von Vorständen im Konzern. Die Arbeit war fordernd, aber dank der Fähigkeiten aus Studium und Referendariat und mit der Hilfe der erfahrenen Kolleginnen und Kollegen gut zu bewältigen. Aus beruflicher Sicht war für mich der beste Teil, dass ich wie ein junger Anwaltskollege aufgenommen wurde und sehen konnte, dass meine Recherchen und Entwürfe in das fertige Arbeitsprodukt Eingang fanden. Ich hatte zwar noch keine praktische Erfahrung, doch es zeigte sich, dass die letzten Jahre nicht ohne Entwicklung und Lernerfolg gewesen waren.

Ich selbst machte mir Sorgen darüber, wie ich trotz des sozialen Abstandes wegen COVID-19 in Frankfurt neue Leute kennenlernen und Freundschaften schließen könnte. Schnell wurde klar, dass meine Sorge unbegründet war. Schon am zweiten Arbeitstag bekam ich eine Einladung, noch am selben Abend mit 15 Kolleginnen und Kollegen an einem virtuellen Pub-Quiz teilzunehmen. Das Ganze fand, den Umständen entsprechend, über Zoom statt. Unter herzlichem Lachen, allgemeinem Erstaunen über vertiefte Kenntnisse der Kunst des 16. Jahrhunderts (nicht ich) und Fragen aus Chemie, Geschichte, Sport und Politik lernte ich eine wunderbare Gruppe kennen. Diese Kontakte blieben über die darauffolgenden Monate erhalten. Da ich nicht in die USA reisen konnte, hatte ich Gelegenheit, jeden Einzelnen auch nochmal persönlich in Frankfurt zu treffen, bei einem Mittagessen rund um die Frankfurter Innenstadt oder bei einem Kaffee am Mainufer.

### Runde 1: Teil 3 – Geografie



Law Clerk Pub Quiz Frage: Finden Sie alle Flaggen, die in der norwegischen Flagge enthalten sind.

## Die Zeit »in« Palo Alto, Kalifornien

Ab August 2020 war ich ausschließlich für Professor Lothar Determann tätig, den Rechtsanwalt und Partner mit Sitz in Palo Alto, Kalifornien. Meine Aufgaben waren bunt gemischt: Das Spektrum reichte von der Teilnahme an Mandantengesprächen, über Recherchen zum amerikanischen und deutschen e-Commerce-Recht bis zu einem Vortrag für die dortige Praxisgruppe zur Entwicklung des deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes und dessen Auswirkungen für in Deutschland tätige amerikanische Unternehmen. Thematisch beschäftigte ich mich mit Datenschutzrecht, Patentrecht, Markenrecht und freier Meinungsäußerung. Dabei arbeitete ich unter anderem mit einer Kollegin aus Bangalore, Indien, eng zusammen. Meine Recherchen und Entwürfe betrafen u. a. Autos, Gesichtserkennung, Hassrede und soziale Netzwerke.

Mit vielem davon hatte ich mich zuvor nicht befasst. Mich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten ist für mich stets eine Herausforderung – zumal auf Englisch und in einem unbekanntem Rechtssystem. Dennoch, oder vielleicht gerade deswegen, hatte ich Spaß bei der Arbeit. Die Herausforderung war wunderbar vielseitig. Das Arbeiten aus der Ferne stellte uns vor weniger Herausforderungen als ich befürchtet hatte. Die Entfernung war häufig nicht spürbar. Wegen COVID-19 war das komplette Büro in USA ins Homeoffice umgezogen und mein Arbeiten hätte auch nicht anders ablaufen können, wenn ich in Palo Alto in einem gemieteten Apartment gewohnt hätte. Erleichternd kam hinzu, dass die dortigen Kolleginnen und Kollegen schon seit Jahren einen Teil ihrer Zeit von zu Hause arbeiten und deswegen schon Erfahrung mit »remote« arbeiten hatten. Ich habe die damit einhergehende Freiheit genutzt und jeweils einen Teil der Monate August und September in Frankfurt, Freiburg, Regensburg und München gelebt. Eine gesicherte Internetverbindung sowie ein privater Raum waren stets zu finden. Mehr brauchte ich nicht für

einen produktiven Arbeitstag. Abends konnte ich dann von meinem jeweiligen temporären Zuhause aus die Stadt erkunden.

Die Zeitverschiebung hatte ebenfalls sein Gutes. Die Westküste der USA liegt neun Stunden hinter Deutschland. Ich nutzte den Vormittag, um mir in meiner eigenen Geschwindigkeit Gedanken zu machen und ausführlich zu lesen, um mir die Grundlagen zu erarbeiten. Ab etwa 16 Uhr hatte ich Gelegenheit, mich mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort auszutauschen und Fragen zu stellen. Mandantengespräche und Teammeetings fanden ebenfalls erst am Nachmittag meiner Zeit statt. Geholfen hat die Bereitschaft der US-Kollegen, wann immer möglich ihren Zeitplan nach meiner Zeit auszurichten, und mir Aufgaben anzuvertrauen, die nicht innerhalb von Stunden, sondern über mehrere Tage bearbeitet werden konnten. Das erlaubte es mir, meine Zeit recht frei zu gestalten. Niemand hatte Einwände, wenn ich einen Tag erst um 11 Uhr deutscher Zeit begann oder untertags für eine Stunde laufen ging und dafür abends länger arbeitete.

## Fazit

Natürlich wäre es großartig gewesen, meine Wahlstation im kalifornischen Sommer zu verbringen, vor Ort mit amerikanischen Kolleginnen und Kollegen zu arbeiten und mir die Küste und Städte anzusehen. Aber vor die Wahl gestellt, eine rein deutsche Wahlstation zu absolvieren oder auf meinem Weg dennoch »ins Ausland zu gehen«, kann ich von Herzen letzteres empfehlen. Im Rückblick bin ich

froh um die Gelegenheit, einmal auf diese Weise gearbeitet zu haben. Es hat mir die Augen geöffnet für ein flexibles Arbeitsmodell, in dem der Wohnort nicht mehr unbedingt nahe am Arbeitsplatz liegen und auch nicht jeder Arbeitsplatzwechsel mit einem Umzug verbunden sein muss. Ich kann in den kommenden Jahren in Regensburg promovieren, am Lehrstuhl arbeiten und dennoch einen Tag die Woche für die Kanzlei in Frankfurt arbeiten, ohne pendeln zu müssen.

Mein Dank für diese wunderbare Wahlstation gilt allen voran Professor Dr. Lothar Determann und daneben Shravya Devaraj, Caroline Knecht und stellvertretend für all die Kolleginnen und Kollegen Stephan Graf von Plettenberg.

## Angebot zur Kontaktaufnahme

Ich wünsche allen Referendarinnen und Referendaren viel Erfolg bei ihrer Wahlstation. Sollten Fragen entstanden sein, bei denen ich helfen kann, stehe ich gerne zur Verfügung ([nikolaus1.schroeder@ur.de](mailto:nikolaus1.schroeder@ur.de)).

*Nikolaus Schröder<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Zum Autor: Nikolaus Schröder war Referendar im OLG Bezirk Nürnberg und in seiner Wahlstation bei Baker McKenzie in Frankfurt am Main und in Palo Alto, Kalifornien tätig. Er ist derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale) in Regensburg, bei dem er seit Ende des Referendariats zu einem Thema aus dem Zivilprozessrecht promoviert.

# Die Teilnahme des Teams der FU am European Law Moot Court 2020/21 – Teil 5

Nachdem wir am 16. Dezember 2020 unsere zwei Schriftsätze eingereicht hatten, genossen wir zunächst die freie Zeit und die Weihnachtsfeiertage mit unseren Familien.

Mitte Januar fand dann unser erstes Treffen statt (online versteht sich), bei dem wir die Vorgehensweise für die nächsten Wochen besprachen. Denn die Zeit bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse und somit der Entscheidung,

ob wir es in die nächste Runde, den *Regional Finals*, geschafft haben, wollten wir natürlich sinnvoll nutzen.

Unsere Coachin, Frau Sharma LL.M., teilte uns zunächst mit, wie das Verfahren ablaufen wird, wie die Richter anzusprechen sind und welche Etikette einzuhalten ist.

Von den etwa 80 bis 100 Teams aus ganz Europa und den USA, die ihre Schriftsätze eingereicht haben, kommen

48 weiter. Grundsätzlich finden diese *Regional Finals* in Gerichtssälen und Universitätsräumen vier verschiedener europäischer Städten statt, weshalb der Moot Court eine hervorragende Möglichkeit bietet, eine fremde Stadt zu besichtigen und vor Ort Studierende sowie erfahrene Juristen und Juristinnen auf dem Rechtsgebiet Europarecht kennenzulernen. Diese *Finals* bestehen aus verschiedenen Runden, wobei bei der ersten folglich zwölf Teams gegeneinander antreten, von denen dann vier das Halbfinale erreichen. Die zwei besten erreichen das Finale. Das Gewinner-Team tritt dann gegen die jeweiligen Gewinner der drei anderen Finals beim *All European Final* an, das in Luxemburg in den Sälen des EuGHs mit den sieben Richtern und Richterinnen dieses Gerichts abgehalten wird.

Dann erfuhren wir jedoch – womit zu rechnen war und was natürlich die einzige vernünftige Lösung ist, dass die *Regional Finals* dieses Jahr aufgrund der momentanen Situation per Zoom stattfinden werden. Auch sind diese nicht, wie sonst üblich, für Mitte bis Ende Februar geplant, sondern erst für März.

Zwar war die Aussicht auf eine solche Auslandsreise mit all den Kontaktmöglichkeiten für uns alle einer der Gründe für die Teilnahme am Moot Court, der Wegfall schmälerte aber trotzdem nicht unseren Willen und unsere Ambitionen, das *All European Final* zu erreichen und uns dafür gründlich vorzubereiten.

Und so vereinbarten wir, dass wir uns in Zukunft weiterhin zwei Mal wöchentlich für jeweils zweieinhalb Stunden treffen, um die einzelnen Rollen durchzugehen, deren Aufgaben und Besonderheiten zu besprechen sowie aufkommende Fragen zu klären.

Bei der Verhandlung gibt es den/die Kläger/in, den/die Beklagte/n, den/die Beirat/in einer der beiden Positionen (*legal counsel*) und zuletzt eine/n Vertreter/in der Kommission (*Commission Agent*) oder den/die Generalanwalt/in (*Advocate General*) des Gerichts.

Als erstes eröffnet der/die Präsident/in die Verhandlung und lädt die Klägerseite ein, die Hauptargumente in einer 15-minütigen Präsentation vorzutragen. Danach präsentiert die Beklagtenseite wiederum in 15 Minuten ihre Position und Einwände.

Die Vorträge werden entweder auf Englisch oder auf Französisch gehalten. Während der gesamten Dauer können die Richter und Richterinnen die vortragende Person unterbrechen und Fragen in einer der beiden genannten Sprachen stellen. Geantwortet wird ebenfalls wieder entweder auf Englisch oder Französisch.

Sollte die vortragende Person in diesem Moment etwas vergessen oder kann sie sich an konkrete Fakten, den genauen Wortlaut einer Definition oder eines Urteils nicht erinnern, kommt der *legal counsel* ins Spiel: Er hat die Auf-

gabe, dem/der Vortragenden die nötigen Informationen und Argumente vorzulegen.

Der/die Präsident/in des Gerichts kann die Vortragszeit beider Teams in gleichem Umfang um jeweils maximal fünf Minuten verlängern.

Nach dieser ersten Phase folgt eine Antwort der Verteidigung des/der Klägers/in, wofür diese/r fünf Minuten Zeit hat. Im Anschluss daran steht dieses Recht auch der gegnerischen Seite zu.

Zum Schluss ist der *Commission Agent* bzw. *Advocate General* an der Reihe, der die Aufgabe hat, innerhalb von zehn Minuten unparteiisch und unabhängig von den Richtern und Richterinnen des EuGHs die beiden Positionen gegeneinander abzuwägen, einschlägige Rechtsvorschriften und Urteile zu beachten und schließlich zu einer persönlichen und gut begründeten Beurteilung der Sachlage zu gelangen.

Um herauszufinden, wer für welche Rolle am geeignetsten ist und wer sich womit am wohlsten fühlt, wechselten wir bei unseren ersten vier Treffen jeweils die Rollen, so dass jedes Teammitglied jede der vier Positionen einmal einnehmen konnte.

Und das war wirklich eine gute Erfahrung!

Wir hatten uns anfangs dafür entschieden, dass zwei von uns die erste Fragestellung zum europäischen Wettbewerbsrecht bearbeiten und die beiden anderen das zweite Problemfeld zum europäischen Asyl- und Migrationsrecht. Ich hatte mich mit ersterer aus Beklagtersicht befasst.

Für die Vorbereitung auf die Treffen mussten wir uns nun mit der Ausführung der anderen Seite intensiv auseinandersetzen und uns zudem mit dem anderen Themenblock befassen.

Dafür las ich erneut die Texte der anderen aus unserem Team und versuchte, die Argumente nachzuvollziehen und zu verinnerlichen. Wurde ein mir unbekanntes Urteil oder eine für die jeweilige Position maßgebliche rechtliche Grundlage zitiert, schlug ich sie nach.

Beim ersten Treffen nahm ich die Rolle des *legal counsel* ein. Hauptaufgabe hierbei war es, die von Frau Sharma in ihrer Rolle als Präsidentin des Gerichts gestellten Fragen zu notieren. Diese und alle weiteren möglichen Fragen, die beim *Regional Final* an uns gestellt werden könnten, sammelten wir in einem gemeinsamen Dokument. Jedes Teammitglied kann hier passende und knappe Antworten ergänzen. Zudem tragen wir in diesem Dokument weitere Argumente, relevante Aufsätze und Urteile zusammen, auf die wir bei unseren fortlaufenden Recherchen gestoßen sind.

Beim zweiten Treffen war ich die Generalanwältin des Gerichts. Hierbei fasste ich zunächst die einschlägige

Rechtsprechung des EuGHs zusammen und versuchte, völlig unvoreingenommen diese auf den Fall zu übertragen und möglichst objektiv die Fragestellungen zu beantworten. Bei den beiden anderen Treffen schlüpfte ich dementsprechend in die Rolle der Klägerin bzw. Beklagten.

Durch die Fragen unserer Coachin wurde uns vor Augen geführt, an welchen Stellen wir noch unsicher sind und wo uns noch eine präzise Antwort fehlt, die am besten mit einem Urteil oder einem Artikel aus den Verträgen oder der Charta der Grundrechte der EU zu belegen ist.

Nach Ablauf der Verfahrenssimulation gab uns Frau Sharma Feedback zu der Art und Weise unseres Vortrags

und zu unseren Antworten auf die gestellten Fragen sowie wertvolle Tipps.

Wir hoffen alle, dass wir in den nächsten Wochen die Ergebnisse erhalten und damit auch die nächste Runde erreichen.

Weiterhin wollen wir uns als Team beim Lehrstuhl von Herrn Professor Calliess für die Möglichkeit der Teilnahme am ELMC bedanken und insbesondere bei Frau Sharma, die uns als hervorragende Coachin bei all unseren kleinen oder großen Fragen stets unterstützt.

*Ronja Zymny*

## ZEuP-Preis für studentische Beiträge

Für das Jahr 2021 loben die Herausgeberinnen und Herausgeber der Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) zum 29. Mal den von der Gerda-Henkel-Stiftung finanzierten ZEuP-Preis aus. Neben zehn zu gewinnenden Freiabonnements der ZEuP wird die beste Einsendung mit einem Geldbetrag in Höhe von Euro 500,- prämiert. Der Preis wird im Rahmen einer Herausgebersitzung verliehen. Eingeladen sind alle Studierenden der Rechtswissenschaft mit rechtshistorischen oder rechtsvergleichenden Arbeiten, die vor dem Ersten Staatsexamen oder einem vergleichbaren ausländischen Abschluss entstanden und methodisch und thematisch von der Europäisierung des Privatrechts inspiriert sind. Es darf sich dabei um aktuelle Seminararbeiten ebenso handeln wie um eigens für die

Preisbewerbung verfasste Aufsätze. Masterarbeiten und vergleichbare Arbeiten kommen für den ZEuP-Preis nicht in Betracht, auch nicht in gekürzter Form.

Die Beiträge sollen bei Professor Dr. Reinhard Zimmermann, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg, in ausgedruckter Form sowie zusätzlich elektronisch (als Word-Dokument oder pdf) unter [r.zimmermann@mpipriv.de](mailto:r.zimmermann@mpipriv.de) eingereicht werden. Der Umfang ist begrenzt auf maximal 30 Seiten (Deckblatt und Verzeichnisse nicht eingerechnet) mit links 5 cm und im Übrigen je 2 cm Rand; im Text sind Schriftgröße 12pt und Zeilenabstand 1,5 zu verwenden, in den Fußnoten Schriftgröße 10pt und Zeilenabstand 1. Einsendeschluss ist der 31. Juli 2021.



## Rezeption

# Kaiser/Holleck/Hadeler, Materielles Strafrecht im Assessorexamen

Kaiser, Horst/Holleck, Dr. Torsten/Hadeler, Dr. Henning, Materielles Strafrecht im Assessorexamen, 5. Aufl., Vahlen 2020, 299 Seiten, ISBN 978-3-8006-6249-4, 25,90 EUR



Die Autoren sind sowohl ehemalige als auch aktive Arbeitsgemeinschaftsleiter für Referendare bzw. ehemalige als auch aktuelle Staatsanwälte, mithin mit beiden notwendigen Elementen des vorliegenden Skripts vertraut: dem materiellen Strafrecht und den Anforderungen des Assessorexamens. Auf ca. 300 Seiten wird die Materie in allgemeinem und besonderem Teil aufbereitet und entsprechend einer gewissen Prüfungshäufigkeit gewichtet. Der allgemeine Teil nimmt dabei naturgemäß nur etwa

ein Viertel des Umfangs ein, der besondere Teil den Rest der Erläuterungen.

Die Aufmachung des Skripts ist ideal geeignet für eine schnelle Wiederholung: die Themen werden zwar kurz und knapp, aber doch in einer ausreichenden Intensität angesprochen und mit Rechtsprechungsnachweisen verknüpft. Zu den häppchenweisen Fließtexten gesellen sich grau hinterlegte Klausurtipps, Beispiele, Hinweise, teilweise auch vermischt ineinander. Das Skript baut darauf auf, dass die Bearbeiter das examensrelevante strafrechtliche Wissen der ersten Staatsprüfung noch präsent haben und die Autoren möchten dieses auf die Besonderheiten des Assessorexamens kanalisieren. Wer also hofft, mittels des Skripts erstmals grundlegende Kenntnisse im materiellen Strafrecht generieren zu können, dürfte mit diesem Ziel wenig Erfolg haben bzw. dies nur nach mehrmaliger Lektüre und Nacharbeit der Fundstellen erreichen können.

Die wirklich zahlreichen kleinen Beispiele sind für die rasche Rezeption hilfreich, aber der Art nach vielleicht nicht ganz optimal, um die Einbettung der Einzelfragen in einen großen Zusammenhang einer Assessor Klausur zu ermöglichen. Die Transferleistung vom Kleinen ins Große ist ja gerade die Leistung, die die Autoren auch in ihrem Vorwort von einem angehenden Praktiker abverlangen.

Zunächst zum allgemeinen Teil. Hier werden Täterschaft und Teilnahme, Versuch, Fahrlässigkeit, Erfolgsqualifikation oder auch Rechtfertigungsgründe angesprochen, ebenso aber auch Irrtumsvarianten oder die Konkurrenzen. Bisweilen wäre aus meiner Sicht eine andere assoziative Verknüpfung von Problemen geboten, etwa den Versuch der Erfolgsqualifikation schon thematisch beim Versuch der Qualifikation und des Regelbeispiels anzureißen, selbst wenn man ihn ausführlich erst später noch einmal zu Gesicht bekommt. Auch die Akzessoritätsfragen bei § 28 StGB werden ohne Bezug zu §§ 211, 212 StGB behandelt, obwohl dann später im besonderen Teil (S. 75) ganz selbstverständlich auf diesen Problemkreis eingegangen wird. Auch beim Versuch würde ich beim unmittelbaren Ansetzen die Vorstellung des Täters viel stärker hervorheben, da die hier als »Klausurtyp« angebotenen Abgrenzungsfragen vornehmlich auf objektive Kriterien zielen (S. 13).

Im besonderen Teil wurden vier Schwerpunktgruppen gebildet, die von einem Kapitel mit den sonstigen Delikten ergänzt werden. Die Autoren lassen zu Recht zu keiner Zeit Zweifel daran, dass nur die Ansicht des BGH für den Umgang mit den Normen des StGB zählt (Totschlag/Mord; Raub/Erpressung; (kein) Verfügungsbewusstsein beim Betrug etc.). Das Assessorexamen ist kein Tummelplatz für Theorien.

Typischen Examensschwerpunkten wird ein wenig mehr Raum gewährt als anderen, zu sehen etwa bei Waffe und Werkzeug i. S. d. § 224 StGB (S. 85) bzw. § 250 StGB (S. 157) oder beim Vermögensschaden (S. 115 ff.). An passender Stelle werden assoziativ weitere Prüfungsansätze aufgezeigt (Diebstahl der EC-Karte, S. 103; Geldautomatenfälle, S. 129; Gewaltfälle bei § 240 StGB, S. 234), was für meinen Geschmack noch viel öfter passieren könnte.

Was mir im BT fehlt, sind die eigentlich in den Vorworten angekündigten Verknüpfungen zur prozessualen Situation. Das materielle Recht ist zwar gut und effektiv verknüpft dargestellt. Aber mitunter mangelt es gerade an den prozessualen Tipps, die den Klausurbearbeiter als potentiell belastbaren Praktiker erscheinen lassen. So wird

im Rahmen der §§ 315 b oder c StGB der § 11 Abs. 2 StGB für die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination zwar erwähnt, aber nicht, wie man diese Erscheinungsform tenoriert. Auch der subjektive Tatbestand bei § 142 StGB wird hier in einer Kürze und mit meiner Ansicht nach kritischen Behauptungen dargestellt («Schutzbehauptungen»), wie es der Praxis nicht entspricht: die Frage des Vorsatzes ist ein hochgradig virulentes Thema und nicht umsonst ist die Differenzierung in der Begutachtung inzwischen so weit vorangeschritten. Auch hierzu könnte man Hinweise erteilen, Stichwort Beweisanträge etc. An manchen Stellen gehen die Autoren die entsprechenden Schritte in die prozesuale Situation (z.B. S. 281 bei der Beleidigung), aber es

könnten, wenn man den Anspruch des Skripts ernst nimmt, viel mehr sein.

Das Skript ist zunächst einmal das, was man von einem solchen Werk erwartet: ein belastbares und passables Hilfsmittel, um sich in kurzer Zeit und auf engem Raum wesentliche Fragen eines abgrenzbaren Rechtsgebiets wieder zu Gemüte zu führen und die Kenntnisse entsprechend zu festigen. Darüber hinaus dürfte es aber für meinen Geschmack in der Folgeauflage stärker auf die prozesuale Praxis ausgerichtet werden, um die Transferfragen, die sich bei der Subsumtion des materiellen Strafrechts stellen, auch zu erkennen und beantworten zu können.

*RAG Dr. Benjamin Krenberger, Landstuhl*